

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 9. November 1874.

1. Nachbewilligung für das Amt Bremerhaven.

Wie dem Senate angezeigt worden ist, reicht der Fond von *Mk* 800 für „Landarmenverband“ im Etat des Amtes Bremerhaven nicht aus, weil sich jetzt, nach Ablauf der in dem Reichsgesetze wegen des Unterstützungswohnstüzes vorgeschriebenen zweijährigen Frist, ergeben hat, daß eine größere Zahl von Armen, als erwartet werden konnte, dem Landarmenverbände zur Last fällt. Der Mehrbedarf an ordentlichen Ausgaben beträgt *Mk* 2000. Außerdem hat die Unterstützung und Fortschaffung einer großen Anzahl aus Brasilien zurückgekehrter hilfloser Personen einen Aufwand erfordert, dessen Ersatz noch nicht gesichert ist. Der Senat beantragt daher, nach Vernehmung der Finanzdeputation, eine Nachbewilligung von *Mk* 3000.

2. Nachbewilligung für das Hospital in Bremerhaven.

Durch Beschluß vom 26. August und 17. September v. J. ist für Anlage und Einrichtung eines provisorischen Hospitals in Bremerhaven ein Zuschuß von *Mk* 6858.50, als Hälfte der Gesamtkosten bewilligt und nur durch ein Versehen des Amtes dieser Betrag nicht von neuem bei Aufstellung des diesjährigen Budgets vorgetragen worden. Derselbe wird aber gleichwohl jetzt auf die Generalkasse angewiesen werden müssen. Bei Einrichtung des Hospitals hat sich aber ergeben, daß der Voranschlag (Verhandlung von 1873 pag. 547) in keiner Weise genüge und daß umfangreiche Veränderungen ohne Aufschub nothwendig seien, wenn die Anstalt benutzt werden solle. Namentlich mußten Privets, Gaseinrichtungen, Wasserleitung, Zuwege und eine ganze Reihe kleinerer Verbesserungen beschafft werden, deren Kosten eine Ueberschreitung des Anschlags um *Mk* 7069.17 zur Folge hatten. Die Gemeinde hat diese Ausgaben genehmigt und vorläufig berichtet, sie beantragt jetzt, auf Grund des Eingangs gedachten Beschlusses, den Ersatz der Hälfte, mit *Mk* 3534.58 aus der Staatskasse.

Der Betrieb der Anstalt konnte schon im December v. J. beginnen; die Hälfte der Betriebsausgaben für den Monat betrug *Mk* 267.76, welche Summe nicht in den Etat für 1874 aufgenommen worden ist.

Der Senat, welcher der Finanzdeputation einen genauen Nachweis des Mehrbedarfs mitgetheilt hat, beantragt, daß nachträglich die außerordentliche Ausgabe für das Hospital in Bremerhaven mit im Ganzen *Mk* 10,393.8 in das diesjährige Budget aufgenommen und der Etat für die Jahresausgaben des Hospitals für 1874 um *Mk* 267.76 erhöht werde, um die Betriebskosten des Decembers v. J. mitzuerledigen.

3. Budget für 1875.

In Betreff der Specialbudgets für das Jahr 1875 sind weiter Erläuterungsberichte:

- 1) Der Gefängnißdeputation, die Strafanstalt und das Detentionshaus betreffend,
 - 2) der Schuldeputation, den Bau einer Volksschule an der Lessingstraße betreffend,
- eingegangen, welche der Senat hieneben der Bürgerschaft mittheilt.

Anl. I. u. II.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 9. November 1874.

Bericht der Gefängnißdeputation zum Budget für 1875.

Die unterzeichnete Deputation sieht sich veranlaßt zur Erläuterung der eingereichten Voranschläge, namentlich in Betreff der Gehalte der Angestellten der Strafanstalt, das Nachstehende zu berichten:

Zufolge des Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft vom 22/30. September d. J. die Beamtengehälter betreffend, ist es der Deputation gestattet, hinsichtlich der in der Anlage II. des Berichts der wegen Erhöhung der Beamtengehälter niedergesetzten Deputation unter B erwähnten Gehaltsbestimmungen Modificationen zu beantragen, zumal da diese Modificationen von ihr bereits vor Abschluß der Verhandlungen über die Gehaltsverhältnisse in Antrag gebracht und somit dieselben nach den erwähnten Beschlüssen, namentlich der Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft vom 22. September d. J. unter 4, durch die beschlossene Genehmigung der fraglichen Gehaltsbestimmungen nicht präjudicirt sind.

In der erwähnten Anlage II. (pag. 457 der Verhandlungen von Senat und Bürgerschaft) sind die Angestellten der Strafanstalt, von dem Schreiber abgesehen, in drei Classen getheilt, in diejenige der Aufseherwerkmeister oder Aufseher erster Classe, diejenige der anderen Aufseher oder Aufseher zweiter Classe und in diejenige der Aufseherinnen. Das neue Gehalt für die Aufseher erster Classe ist auf *Mk* 1200 mit drei Alterszulagen steigend bis *Mk* 1560, das neue Gehalt für die Aufseher zweiter Classe ist auf *Mk* 800 bis 1200 nach Bestimmung der Deputation, desgleichen das der Aufseherinnen auf *Mk* 600 bis 800 angesetzt. Die Gefängnißdeputation kann auf Grund der gemachten Erfahrungen diese Bestimmungen in Berücksichtigung der besonderen bei dem Anstaltsdienst in der Strafanstalt obwaltenden Verhältnisse als zweckmäßig nicht empfehlen. Eine Scheidung der Aufseher in solche erster und in solche zweiter Classe ist unpractisch, man möchte denn das Unterscheidungsmerkmal lediglich in der Höhe des Gehalts suchen. Unter den Aufsehern findet ein Ueber- und Unterordnen unter einander nicht statt, der Oberaufseher ist der nächste Vorgesetzte aller Aufseher, auch tritt unter den Aufsehern ein Aufrücken im Dienst nicht ein, jeder Aufseher wird angenommen für die Wahrnehmung besonderer Geschäfte, sei es für die Unterweisung der Gefangenen in bestimmten Gewerben, sei es für die Aufsicht in der Anstalt, für die Beaufsichtigung der Maschine, der Heiz- und Erleuchtungsapparate, der Dekonomie, sei es endlich für die Ausrichtung von Boten- und Portierdiensten. Jeder Aufseher hat die andern Aufseher auf Erfordern im allgemeinen Aufsichtsdienst zu vertreten, im Uebrigen behält jeder Aufseher dauernd seinen besondern Geschäftskreis, welcher in der Regel, wie namentlich bei den Werk-, Maschinen- und Dekonomieaufsehern besondere Vorkenntnisse voraussetzt. Die Gefängnißdeputation empfiehlt daher unter Beseitigung der Unterscheidung zwischen Aufsehern erster und zweiter Classe für alle Aufseher den von der Gehaltsdeputation für die zweite Classe empfohlenen Gehaltsfuß „*Mk* 800 bis 1200 nach Bestimmung der Deputation“ unter Beseitigung der Alterszulagen bis zu *Mk* 1560 anzunehmen in Verbindung mit einer Ermächtigung der Deputation den verheiratheten Aufsehern Wohnungs- und Haushaltszulagen bis zu *Mk* 300 zu bewilligen. Denn einerseits sind absolut normirte Dienstalterszulagen bei den fraglichen Beamten, ohne daß die größten Unbilligkeiten und Unzuträglichkeiten entstehen, nicht ausführbar, da solche Strafanstaltsbeamte in der Regel nicht bei Beginn ihrer Erwerbsfähigkeit, sondern in verschiedenen Lebensaltern, ihr bisheriges Privatgewerbe aufgebend, in den Strafanstaltsdienst übergehen, sodann auch oft aus einem andern Strafanstaltsdienst austretend in den unsrigen in spätern Lebensjahren eintreten. Andererseits sind zur Ausgleichung sonst entstehender Mißverhältnisse Wohnungs- und Haushaltszulagen für die verheiratheten Angestellten nicht zu entbehren. Die unverheiratheten Angestellten haben eine Schlafstelle in der Strafanstalt, die verheiratheten Aufseher müssen für eine, in Oslebshausen nur zu verhältnißmäßig hoher Miethe zu erlangende Wohnung aus eigenen Mitteln sorgen. Der Unterhalt einer Familie ist in Oslebshausen nicht billiger als in der Stadt zu beschaffen. der Chefrau des Angestellten in Oslebshausen ist dort nicht die Gelegenheit zu lohnendem Verdienst geboten. Die durch diese besonderen Verhältnisse unter amtlich gleichgestellten Beamten herbeigeführte Verschiedenheit der Lebensverhältnisse wird am geeignetsten von der Deputation bei der Bemessung des Gehaltsbetrages in jedem concreten Falle berücksichtigt und ausgeglichen werden können, wenn derselben gestattet wird, verheiratheten Angestellten eine Wohnungs- und Haushaltszulage bis zu *Mk* 300 zu bewilligen.

Für die Aufseherinnen scheint das vorgeschlagene Gehalt von *Mk* 600 bis 800 angemessen, dasselbe ist indeß für die Oberaufseherin, deren Anstellung an Stelle einer dritten Aufseherin nicht länger aufgeschoben werden kann, auch im Höchstbetrage von *Mk* 800 zu niedrig bemessen. Es empfiehlt sich den jetzt geltenden Gehaltsatz für die Oberaufseherin, nämlich im Höchstbetrage von *Mk* 900, beizubehalten.

Auf Grundlage dieser Gehaltsnormen ist der beifolgende Voranschlag für die Gehalte der Angestellten, von dem Schreiber oder Gehülfsen des Inspectors abgesehen, entworfen. Für den letzteren erachtet die Deputation ein Gehalt von *Mk* 1,300 angemessen, entsprechend seinen Leistungen. Derselbe hat die gesammte Schreiberarbeit für die Verwaltung der Strafanstalt und ferner als einziger Gehülfe des Inspectors bei dem Fabrikbetriebe der Anstalt die Geschäfte eines kaufmännischen Comptoiristen wahrzunehmen. Letztere sind selbstverständlich erheblich in einem, in eine Menge kleiner Einzelgeschäfte zerfallenden Fabrikgeschäft, mit welchem jährliche Reingewinne von *Mk* 10—15,000, in diesem Jahre wahrscheinlich bis zu *Mk* 15,000, erzielt werden.

Zu den übrigen Voranschlägen ist Folgendes zu berichten:

Die Anschläge für Feuerung und Licht haben auf Grund der gemachten Erfahrungen sehr erheblich erhöht werden müssen, da bekanntlich der diesjährige Voranschlag in diesem Posten sehr erheblich hat überschritten werden müssen. Für das Inventar sind *Mk* 900 mehr als für das laufende Jahr veranschlagt, weil in diesem Jahre bei dem neuangeschafften Inventar Reparaturen kaum in Betracht kamen und für neue Anschaffungen der Ausrüstungsfond noch zur Verfügung stand. Der Voranschlag für Medicamente ist um ein Drittel vermindert, derjenige für Bücher und Schulbedarf in gleichem Maße erhöht in Berücksichtigung des in der Anstalt herrschenden günstigen Gesundheitszustandes und der Benutzung der Bibliothek der Anstalt Seitens der Gefangenen. Der Voranschlag für die Landwirthschaft ist um *Mk* 1000 erhöht, weil diese und die darauf verwandten Auslagen an Dünger u. s. w. als sehr lohnend sich erwiesen haben. — Der Voranschlag für die Einnahmen der Verwaltung hat nach den gemachten Erfahrungen erhöht werden können. Zu demselben ist im Einzelnen zu bemerken: Posten 4 gründet sich auf ein mit der Militärverwaltung wegen der Beköstigung der Wachtmannschaft abgeschlossenes Uebereinkommen, Posten 5 auf eine von der Deputation versuchsweise eingeführte Einrichtung, zufolge welcher unverheiratheten Angestellten von dem für die Gefangenen bereiteten Mittagessen unter Anrechnung des Kostenbetrages Gefangenentationen Mittags verabreicht werden, eine Einrichtung welche eingeführt ist, namentlich um die Mißstände zu beseitigen, welche dadurch veranlaßt wurden, daß Angestellte, welche nur in weiter Entfernung von der Strafanstalt ihren Mittagstisch finden konnten, dieserhalb auf sehr lange Zeit täglich die Strafanstalt verlassen mußten, sodann auch, um den Angestellten eine Erleichterung zu gewähren, da in der wenig angebauten, auch der entfernter gelegenen Umgegend Mittagstisch nur zu unverhältnißmäßig hohen Preisen zu erlangen ist. Posten 6 ist aufgenommen und dagegen Posten 13 der Ausgaben etwas erhöht, weil ein Ankauf und Verkauf von Pferden und Kühen erforderlich wird.

Der Voranschlag für das Detentionshaus hat im Gesamtbetrage herabgesetzt werden können wegen weiterer Abnahme des Gefangenbestandes in dieser Anstalt. Der neue Posten 10 wurde erforderlich, namentlich weil auf Antrag der Baudeputation dieser die Kosten für die Latrinenreinigung im Detentionshause abgenommen sind.

Die Gefängnißdeputation.

(gez.) Lürman. (gez.) G. H. Bernhard.

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 9. November 1874.

Bericht der Schuldeputation, betreffend den Bau einer Volksschule an der Lessingstraße.

Die wiederholte von der Schuldeputation beantragte Vornahme des Schulbaus an der Lessingstraße ist im Hinblick auf eine im vorigen Jahre von ihr gethane

Äußerung, daß verglichen mit den anderen gleichzeitig beantragten Schulbauten nöthigenfalls mit Herstellung dieses Schulhauses noch etwas gewartet werden könne (Vhdl. v. 1873. S. 587), bei den Budgetverhandlungen zu Anfang dieses Jahres vom Senate noch beanstandet und der desfallsige Budgetposten von *Mk.* 190,000 als 1. Rate des Baus, für 1874 wieder abgesetzt worden. Nachdem indessen seit jener ihrer Äußerung ein weiteres Jahr verstrichen ist, sieht die Deputation sich genöthigt, die Vornahme auch dieses Schulbaus jetzt als dringlich zu bezeichnen.

Außer der nur nominell den Volksschulen beizuzählenden Töchter Schule von de Fries, mit *Mk.* 39 Schulgeld, bestehen bekanntlich in der ganzen östlichen Vorstadt nur zwei entgeltliche Volksschulen: Die St. Remberti-Schule und die unter Leitung des Staats stehende Schule an der Friesenstraße, für welche der Neubau bestimmt ist. Die erst genannte Schule hat durch eine Erweiterung ihrer Localitäten im vorigen Jahre eine Vermehrung um vier Classen erhalten, mit welchen ihre Organisation (acht Knaben- und sechs Mädchenklassen) geschlossen ist. Zwei dieser Classen wurden schon im October besetzt, die letzten beiden sind Ostern d. J. gefüllt worden. Die hiedurch in größerem Umfange als bisher ermöglichte Aufnahme neuer Schüler hat allein in diesem Jahre mehr als 200 Kinder betragen; die Gesamtzahl der Schüler hat sich von etwas über 600 vor jener Erweiterung auf mehr als 800 gehoben. Damit ist nun aber diese Schule vollständig gefüllt, so daß vom nächsten Jahre an nur wieder eine beschränkte Zahl als Ersatz für den regelmäßigen Abgang wird neu aufgenommen werden können.

Der Schule an der Friesenstraße ist für die Erweiterung ihrer Organisation, sowie zur Befriedigung des zunehmenden Andrangs von Schülkindern, neuerdings durch Privatübereinkunft zu den bestehenden sechs Classen ihres Miethslocals die Herstellung noch fünf weiterer, indessen nur beschränkter, Classenräume im Erdgeschoße eben dieses Miethslocals gesichert worden. Zwei dieser neuen Classen sind bereits besetzt, zwei weitere werden Ostern nächsten Jahres besetzt werden müssen, da nach den bisherigen Erfahrungen eine Erhöhung des gegenwärtig circa 330 Schüler betragenden Bestandes auf mindestens 400 Schüler im Laufe des nächsten Jahres zu erwarten steht; für Ostern 1876 bleibt dann nur noch eine, die eilfte und letzte Classe, zur Verfügung übrig. Da, wie erwähnt, ein Theil der Classen nur beschränkten Raum gewährt, überdieß bei einer noch in der Organisation begriffenen Schule auf eine gleichmäßige und vollständige Besetzung aller Classenräume nicht gerechnet werden kann; so steht zu besorgen, daß mit den beschafften Auskunfts Mitteln dem wachsenden Bedürfnisse selbst für die Zeit der nächsten beiden Jahre nicht wird genügend abgeholfen werden können. Von 1877 an aber würde die, in Ermangelung anderer Volksschulen in dieser Gegend, vom Staate bisher dargebotene Hülfe vollends unzureichend und außerdem die erwähnte Schulanstalt in ihrer fortschreitenden Organisation und sonstigen Entwicklung empfindlich geschädigt werden, sofern bis dahin nicht der Neubau eines dem zunehmenden Bedürfnisse entsprechenden geräumigen Schulgebäudes an der Lessingstraße, analog demjenigen an der Nordstraße, vollendet dasteht. Hierzu sind aber zwei Baujahre erforderlich und es erscheint daher die thunlichst unverweilte Inangriffnahme dieses Baus, also spätestens im Frühjahr 1875, aus angeführten Gründen nunmehr unerlässlich.

Indem die Deputation sich gestattet, auf das Specialbudget der Baudeputation, welche in demselben den für 1875 erforderlichen, auf den in Frage stehenden Bau bezüglichen Ausgabeposten aufgenommen hat, zu verweisen, beantragt sie aus dem vorstehend entwickelten Gründen die Vornahme dieses Schulbaus im kommenden Jahre, unter Bewilligung jenes Budgetpostens, zu genehmigen.

(gez.) C. F. G. Mohr.

(gez.) Heinr. Claussen.